



6. Oktober 2010

Gemeinderat Neckertal
Dorf 7
9127 St. Peterzell

066 **Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Altersheim III, Brunnadern, Parzellennr. 19**

Das bestehende Alters- und Pflegeheim Brunnadern soll erweitert werden. Der geplante Neubau hat innerhalb der bestehenden Bauzone (öBA) keinen Platz, sodass diese mit dem vorliegenden Teilzonenplan projektbezogen, massgeschneidert um rund 2'690m² vergrössert wird.

Gemäss der punktuellen Gefahrenabklärung vom April 2010 besteht aufgrund möglicher Überschwemmungen für Teile der neuen Bauzone eine geringe Gefährdung (Gelb). Die Intensitäten (Wassertiefen) bewegen sich gemäss Gutachten bei einem 300-jährlichen Ereignis zwischen 0.20 – 0.45m. Da es sich bei einem Altersheim um ein sensibles Objekt handelt, sind auch in gelbem Gefahrenbereich Massnahmen zwingend umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass infolge des Bauvorhabens und der Verklausungsgefahr die Intensitäten der Überschwemmung zunehmen können.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

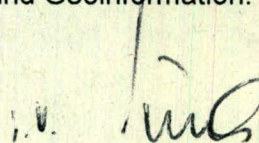
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation